
TOP 30:

Verordnung zur Anpassung kosmetikrechtlicher Vorschriften und weiterer Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel

Drucksache: 233/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel ist in den Mitgliedstaaten seit 11. Juli 2013 anzuwenden. Diese hat die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel abgelöst. Die Richtlinie 76/768/EWG war im Wesentlichen mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und der Kosmetikverordnung in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Gegensatz zur Richtlinie 76/768/EWG stellt die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 unmittelbar geltendes Recht dar, d.h. sie bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht. Die deutsche Kosmetikverordnung wird im Prinzip daher nur noch für Sanktionsnormen bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 benötigt. Daher passt die vorliegende Verordnung die nationale Verordnung an das geltende EU-Recht an. Es legt die Straf- und Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Recht fest. Einige wichtige Regelungen aus der bisherigen Kosmetikverordnung werden dabei jedoch aufrechterhalten. Dazu gehören unter anderem die Anzeigepflichten des Herstellungsorts bei im Inland hergestellten kosmetischen Mitteln sowie des Einfuhrorts bei kosmetischen Mitteln, die in die Europäische Union eingeführt werden und einzelne Vorgaben bezüglich der Kennzeichnung kosmetischer Mittel.

Darüber hinaus wird durch die Änderung der BVL-Übertragungsverordnung die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erweitert. In erster Linie geht es um einen Informationsaustausch, insbesondere bei Gefahren durch kosmetische Mittel. Damit soll die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie den für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder gewährleistet bleiben.

Eine weitere Änderung erfolgt in Bezug auf die Tätowiermittel-Verordnung. Hier wird eine technische Anpassung des Verweises auf das Kosmetikrecht vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.